



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 16 a)

Fragen der makroökonomischen Politik: internationaler Handel und Entwicklung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/78/459/Add.1, Ziff. 25)]

78/135. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, [52/181](#) vom 18. Dezember 1997, [54/200](#) vom 22. Dezember 1999, [56/179](#) vom 21. Dezember 2001, [58/198](#) vom 23. Dezember 2003, [60/185](#) vom 22. Dezember 2005, [62/183](#) vom 19. Dezember 2007, [64/189](#) vom 21. Dezember 2009, [66/186](#) vom 22. Dezember 2011, [68/200](#) vom 20. Dezember 2013, 70/185 vom 22. Dezember 2015, 72/201 vom 20. Dezember 2017, 74/200 vom 19. Dezember 2019 und 76/191 vom 17. Dezember 2021,

¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.



sowie unter Hinweis auf Ziffer 30 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung², wonach die Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts und mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind, besonders nachteilig auf die Volkswirtschaften und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

in Anbetracht dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren negativen Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen, feststellend, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt und umgesetzt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks, Krisen und Pandemien zu mindern und mehr Widerstandskraft aufzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Gesundheitssysteme und die Verwirklichung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, und in der Erkenntnis, dass ein verteilungsgerechter und rascher Zugang für alle zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen, -Heilmitteln und -Diagnostika ein unverzichtbarer Bestandteil einer weltweiten Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität, erneuerter multilateraler Zusammenarbeit und dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, ist,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Sonderberichterstatterin über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte zur Dokumentation der Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, gegen die sich diese Maßnahmen richten, und auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

in der Erwägung, dass der fortwährende Erlass und die fortwährende Anwendung einseitiger Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts und mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind, negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der betroffenen Länder haben, die anhaltenden Folgen der COVID-19-Pandemie zu überwinden, ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Schocks zu stärken und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

aner kennend, dass einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts und mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar

² Resolution [70/1](#).

sind, nachteilige Auswirkungen auf alle Aspekte des Lebens in den betroffenen Ländern haben, unter anderem auf den Zugang zu Nahrungsmitteln, sauberem Wasser und Sanitärversorgung, Elektrizität, angemessenen Arzneimitteln, medizinischer Ausrüstung, zur Prävention und Bekämpfung von Krankheiten, zu Aus- und Fortbildung und zu wissenschaftlichen Kenntnissen, Technologien und Forschungstätigkeiten auf dem neuesten Stand, wodurch die Fähigkeit der betroffenen Länder, das Wohlergehen ihrer Bevölkerung zu gewährleisten, beeinträchtigt wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³;
2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden, die mit den völkerrechtlichen Grundsätzen oder der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind oder gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen und die insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Entwicklungsländer betreffen;
3. *nimmt Kenntnis* von dem auf der fünfzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die vom 3. bis 7. Oktober 2021 in Barbados stattfand, angenommenen Pakt von Bridgetown, in dem die Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, von dem Erlass und der Anwendung einseitiger Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen abzusehen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, in Anbetracht der Besorgnis über die einschränkenden und entwicklungshemmenden Auswirkungen solcher Maßnahmen, die sich negativ auf das Wohlergehen der Bevölkerungen auswirken und die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den betreffenden Staaten erschweren sowie ihre Handelsbeziehungen beeinträchtigen können;
4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen, da dies der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Wege steht;
5. *erkennt an*, dass einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die mit den Grundsätzen des Völkerrechts und mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind, ein erhebliches Hindernis für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den von diesen Maßnahmen betroffenen Entwicklungsländern darstellen;
6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen, die mit den völkerrechtlichen Grundsätzen und der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind und die Fähigkeit der betroffenen Länder zur Überwindung der COVID-19-Pandemie beeinträchtigen, zu verurteilen und abzulehnen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs zu überwachen und unter anderem mit Unterstützung der residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und der Länderteams der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit ihnen die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die betroffenen Länder zu untersuchen, einschließlich der Auswirkungen auf Handel und Entwicklung;

³ A/78/506.

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei insbesondere auf die Auswirkungen einseitiger wirtschaftlicher Maßnahmen auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung einzugehen.

49. Plenarsitzung
19. Dezember 2023
